

S T A D T R I N T E L N

O R T S T E I L G O L D B E C K

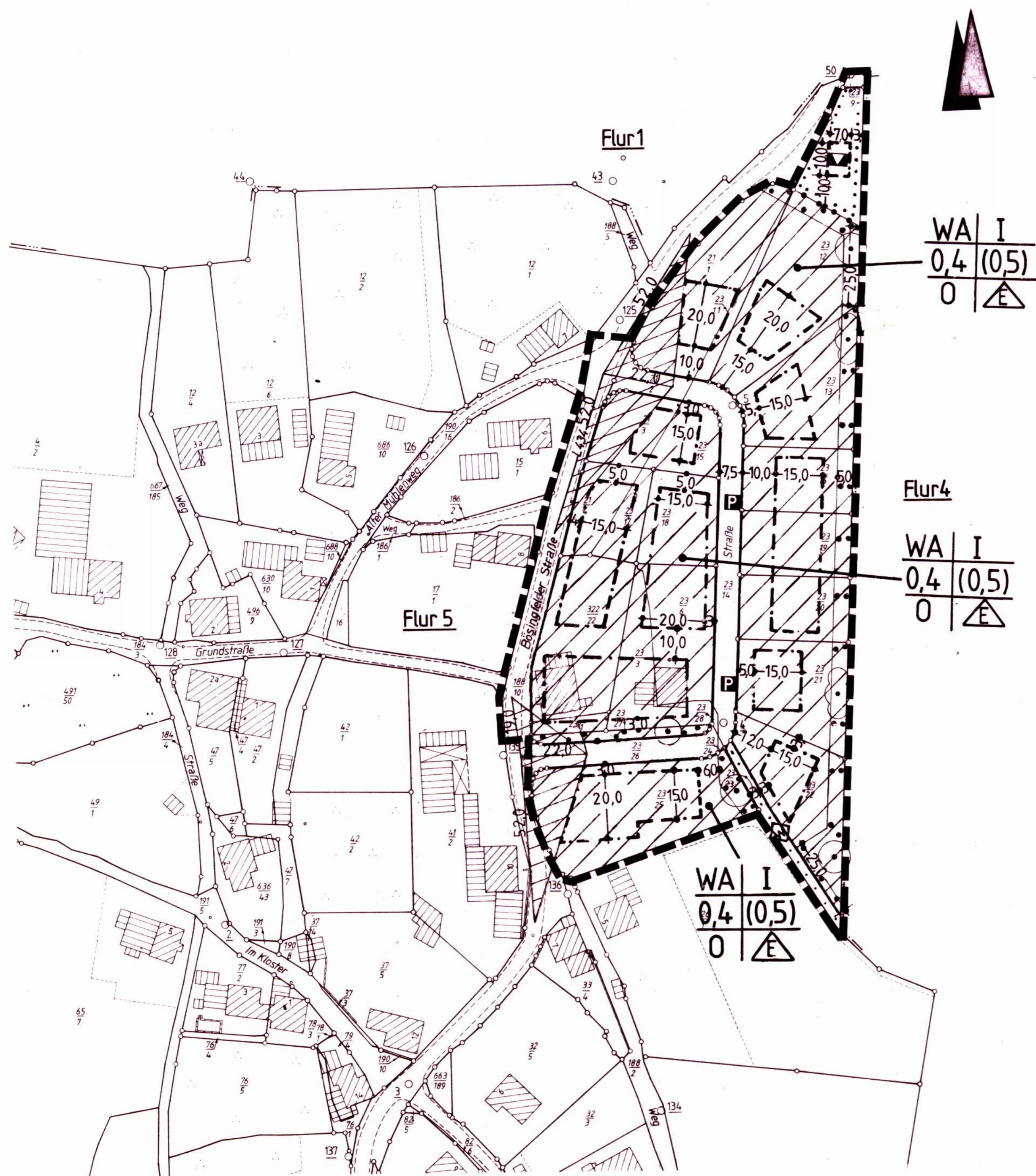
R E G I E R U N G S B E Z I R K H A N N O V E R L A N D K R E I S S C H A U M B U R G

B E B A U U N G S P L A N N R. 2 „ A U F D E M F E L D E “

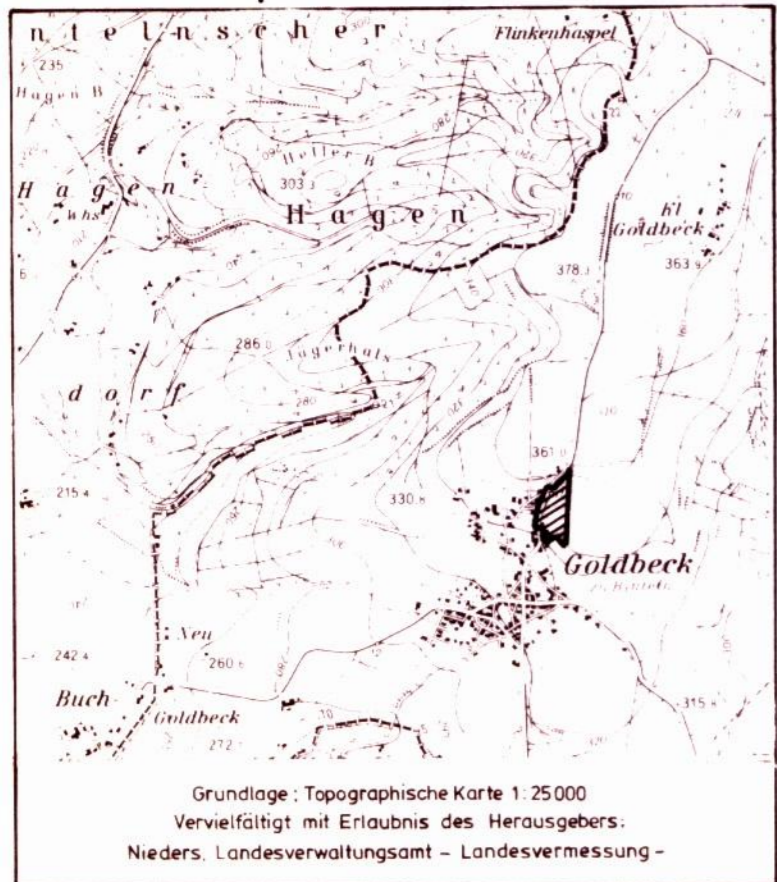
M A B S T A B 1 : 1 0 0 0 F L U R

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- (0,5) Geschosflächenzahl
 0,4 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- 0 Offene Bauweise
 Nur Einzelhäuser zulässig
- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Parkfläche
 Wanderweg
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG; siehe textliche Festsetzung Nr. 1)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtlich**
- Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
- Textliche Festsetzungen**
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG umgrenzten Flächen sind als Abgrenzung zur freien Landschaft mit Sträuchern (Abstand 1,5 x 1,5m) und hochwachsenden Bäumen (Abstand 10,0 - 15,0m) zu bepflanzen und zu unterhalten. Hierbei sollen nur standortgerechte Hölzer Verwendung finden.
 - Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.
Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§§ 56, 97 NBauO i. V. m. § 1 DVBBauG)
 - Die Gebäude sind mit einem Satteldach, Dachneigung 38°-48° zu versehen.
 - Die Dachflächen sind ortsüblich mit roten Pfannen einzudecken.
 - Garagen sind mit geeigneten Dächern, Dachneigung 10°-35° zu versehen.



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1983 (Nds. GVBl. S. 63) ¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) ¹⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) ¹⁾ hat der Rat der Gemeinde Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 2 ~~zur Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 2~~ bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nehestehenden~~ ^{nebenstehenden} ~~nebenstehenden~~ ^{nebenstehenden} textlichen Festsetzungen - sowie den ~~nehestehenden~~ ^{nebenstehenden} ~~nebenstehenden~~ ^{nebenstehenden} örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen

Rinteln den 20.12.1984

gez. Hoppe (Siegel) gez. Büthe
 Ratsvorsitzender Stadtgemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.1983 die Aufstellung der ~~Änderung~~ ^{Änderung} des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen ¹⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14.04.1983 ortsüblich bekannt gemacht

Rinteln den 20.04.1983 L.S. gez. Büthe
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsmerkmale:
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rinteln
 erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 15.09.82 Az. Va 241/82

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach i. Stand vom 26.08.82

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen

Katasteramt Rinteln den 22.02.1985 L.S. In Vertretung
 gez. Dr. Uhde

Der Entwurf der ~~Änderung~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Rinteln

Rinteln den 01.03.1984 L.S. gez. Büthe
 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.1984 dem Entwurf der ~~Änderung~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.08.1984 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der ~~Änderung~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.08.1984 bis 20.09.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt ²⁾

Rinteln den 01.10.1984 L.S. gez. Büthe
 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der ~~Änderung~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen ³⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.12.1984 als Satzung i. S. 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen

Rinteln den 20.12.1984 L.S. gez. Büthe
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 617001/03.06-2) vom heutigen Tage unter ~~Auflagen~~ ^{Auflagen} mit Maßgaben ⁴⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ⁵⁾ ~~teilweise genehmigt~~ ⁶⁾

Die ~~örtlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom~~ ^{gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen}

Stadthagen den 05.06.1985
 (Siegel) Genehmigungsbehörde
 Landkreis Schaumburg
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
 gez. Teubner

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 05.06.1985 (Az. 617001/03.06-2) aufgeführten ~~Auflagen~~ ^{Auflagen} Maßgaben ⁵⁾ in seiner Sitzung am 03.10.1985 beigetreten ⁶⁾

Der ~~Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen-Maßgaben vom~~ ^{ist} ~~öffentlich ausgelegt~~ ^{Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am} ~~ortsüblich~~ ^{bekannt gemacht}

Rinteln den 10.10.1985 L.S. gez. Büthe
 Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.11.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden

Der Bebauungsplan ist damit am 13.11.1985 rechtsverbindlich geworden

Rinteln den 15.11.1985 L.S. gez. Büthe
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ³⁾ geltend gemacht worden

den

- Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- Streichen wenn Bebauungsplan ohne urliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- Nachzutreffendes streichen
- Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- Nur falls erforderlich

Beglaubigung:

Hiermit wird beglaubigt, daß die vorstehende Ablichtung mit dem Original des ~~der~~ ^{der} ~~Änderung~~ ^{Änderung} ~~Ergänzung~~ ^{Ergänzung} ~~des~~ ^{des} ~~Flächen~~ ^{Flächen} ~~Bebauungsplans~~ ^{Bebauungsplans} Nr. 2 OT Goldbeck übereinstimmt.



Rinteln, den 9.12.1985
 Stadt Rinteln
 Der Stadtdirektor
 Im Auftrage:
 Heber